



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Allgemein bildender Unterricht (ABU)			Allgemeine schulische Bildung	
Allgemeine schulische Bildung, Allgemeinbildung	Durch die berufliche Grundbildung vermittelte Bildung, die die Lernenden dazu befähigt, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren.			Art. 15 Abs. 2 Bst. b; Art. 16 Abs. 1 Bst. b; Art. 16 Abs. 2 Bst. b; Art. 17 Abs. 4; Art. 21 Abs. 2 Bst. a. Art. 53
Anerkennung von Lernleistungen	Valorisierung von nicht zertifizierten und insbesondere durch Erfahrung erworbenen Kompetenzen.			
Arbeitsbuch			Instrument zur Förderung der betrieblichen Bildung	
Attest	a) Eidgenössischer Ausweis über den Abschluss einer zweijährigen Grundbildung. b) Im Baukastensystem eine Bescheinigung über den Besuch eines Moduls, das ohne Kompetenznachweis abgeschlossen wurde.	a) Eidgenössisches Berufsattest Zweijährige Grundbildung mit Attest		a) Art. 17 Abs. 2; Art. 37 Abs. 1, Art. 41
Ausbildnerin, Ausbildner			Berufsbildnerin, Berufsbildner	
Ausbildungs- und Prüfungsreglement			Bildungsverordnung	

¹ Erläutert werden Begriffe, die im BBG 02 verwendet werden.

² Hinweis: Verweise auf die Berufsbildungsverordnung (BBV) sind nicht berücksichtigt.



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Ausweis	Sammelbegriff für Abschlüsse nach be- standenem Qualifikationsverfahren. a) Berufliche Grundbildung (Ausstellung durch die Kantone): eidg. Berufsattest, eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsmatu- ritätszeugnis. b) Höhere Berufsbildung: Fachausweis und Diplom.			Art. 2 Abs. 2 Bst d; Art. 19 Abs. 2 Bst. e; Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 3; Art. 43; Art. 68
Auszubildende, Auszubildender			Lernende Person, Lernende	
Basislehrjahr	Erstes Lehrjahr, das zum grösseren Teil in Ausbildungszentren und Berufsfach- schulen stattfindet. Ziel des Basislehrjah- res ist es, auf die Ausbildung im Betrieb in den folgenden Lehrjahren vorzuberei- ten.			
BBG	Berufsbildungsgesetz			
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Tech- nologie			
BBV	Berufsbildungsverordnung			



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Berufliche Grundbildung	<p>Bildungsangebote der Sekundarstufe II zum Erwerb der für einen Beruf notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Qualifikationen).</p> <p>Die zwei bis vier Jahre dauernde berufliche Grundbildung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb, Lehrbetriebsverbund, Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen);- Allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung (Berufsfachschulen);- Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung (überbetrieblicher Kurse).			Art. 2 Abs. 1 Bst. a; Art. 12 - 25; Art. 53 Abs. 2 Bst. a
Berufliche Praxis	<p>Wird durch berufliche Tätigkeiten in Betrieben, Praktika und weiteren Angeboten wie Lehrwerkstätten, Lernbüros, virtuellen Betriebe usw. erworben.</p>			Art. 28 Abs. 1; Art. 29. Abs. 1
Berufliche Weiterbildung			Berufsorientierte Weiterbildung	
Berufsattest	Eidgenössisches Berufsattest	Attest Ausweis		Art. 17 Abs. 2; Art. 37 Abs. 1; Art. 41 Abs. 1



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Berufsbildnerin, Berufsbildner	Person, die in der beruflichen Grundbildung die berufliche Praxis vermittelt und über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten verfügt (Lehrmeisterinnen und -meister). Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen fest.			Art. 45; Art.53 Abs. 2 Bst. a
Berufsbildung	Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes umfasst sämtliche Bereiche ausserhalb der Hochschulen: Bildungsgänge des Gewerbes und Industrie, des Gesundheitswesens, des Sozialen und der Kunst sowie der Land- und Forstwirtschaft.			Bundesverfassung Art. 63 Abs. I; Art. I nBBG
Berufsbildungsfonds	Fonds, der von einzelnen Branchen zur Förderung der Berufsbildung geschaffen und geüfnet werden kann. Der Bund kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären.			Art. 60



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Berufsbildungsgesetz	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002. Es löst das Berufsbildungsgesetz 1978 ab. Das Berufsbildungsgesetz regelt die berufliche Grundbildung und die Berufsmaturität; die höhere Berufsbildung; die berufsorientierte Weiterbildung; die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel; die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen; die Zuständigkeiten und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung.	Berufsbildungsverordnung		Art. 2
Berufsbildungsverantwortliche	Sammelbegriff für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Lehrkräfte, Prüfungsexpertinnen und –experten u.a..			Art. 2 Abs. 1 Bst. e; Art. 45, Art. 47; Art. 48 Abs. 2 Bst. a
Berufsbildungsverordnung	Vorschriften über die Berufsbildung, die diejenigen im Berufsbildungsgesetz konkretisieren.			
Berufsfachschule	Bildungsinstitution, die den Lernenden der beruflichen Grundbildung die schulische Bildung, bestehend aus berufskundlichem und allgemein bildendem schulischem Unterricht vermittelt. Sie kann auch berufliche Praxis (Lehrwerkstätte, Handelsmittelschule, Schule für Gestaltung u.a.) anbieten. Eine Berufsfachschule kann als schulisches Kompetenzzentrum Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung bereitstellen und Koordinationsaufgaben für die Berufsbildung übernehmen.			Art. 14 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 Bst b.; Art. 21; Art. 22; Art. 53 Abs. 2 Bst. a



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Berufskunde			Berufskundliche schulische Bildung	
Berufskundliche schulische Bildung	Beruflicher Unterricht zum Erwerb berufsspezifischer Qualifikationen an einer Berufsfachschule (Fachkunde, Berufskunde).			Art. 16. Abs. 1 Bst b; Art. 16 Abs. 2 Bst. b;
Berufsmaturität	Bildungsabschluss, der auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und einer vertieften und erweiterten Allgemeinbildung beruht. Er ermöglicht den prüfungsfreien Zugang zu einer Fachhochschule.	Fachhochschule		Art. 2 Abs. 1 Bst. a; Art. 17 Abs. 4; Art. 25; Art. 39; Art. 41; Art. 53 Abs. 2 Bst. a, Art. 71
Berufsorientierte Weiterbildung	Angebot zur Erneuerung, Vertiefung und Erweiterung bestehender sowie zur Erlangung neuer beruflicher Qualifikationen. Die berufsorientierte Weiterbildung schliesst sowohl an die Sekundarstufe II wie auch an die höhere Berufsbildung an.			Art. 2 Abs. 1 Bst. c; Art. 11 Abs. 2; Art. 21 Abs. 4; Art. 30- 32; Art. 46 Abs. 1; Art. 48 Abs. 2 Bst. b; Art. 53 Abs. 2 Bst. a, Art. 55 Abs. 1 Bst. a; Art. 70 Abs. 1 Bst. b
Berufsschule			Berufsfachschule	
Berufsverband			Organisation der Arbeitswelt	
Betriebliche Praxis	Berufliche Praxis			



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Betriebslehre	Zwei, drei oder vierjährige berufliche Grundbildung. Sie vermittelt die Qualifikationen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten), die erforderlich sind, um eine Tätigkeit in einem Beruf oder Tätigkeitsfeld ausüben zu können. Sie umfasst die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb und die allgemeine und berufskundliche schulische Bildung an einer Berufsfachschule und allenfalls in überbetrieblichen Kursen.	Berufliche Grundbildung		
Bildungsverordnung	Bildungsvorschriften zur beruflichen Grundbildung für einen Beruf oder ein Berufsfeld auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung. Sie werden auf Antrag einer Organisation der Arbeitswelt durch das BBT erlassen. Sie regeln den Gegenstand und die Dauer, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und Berufsfachschule, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.			Art. 15 Abs. 4; Art. 16, Abs. 3; Art. 19; Art. 65 Abs. 3 Bst. b; Art. 73 Abs. 1
BP	Eidgenössische Berufsprüfung			
Brückenangebot	Freiwilliges Bildungsangebot für schulentlassene Jugendliche, die wegen Bildungsdefiziten, Schulschwierigkeiten oder mangelnder Reife noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung zu absolvieren.			



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Diplom	Ausweis für ein erfolgreich durchlaufenes Qualifikationsverfahren eines Bildungsganges auf der Tertiärstufe.	Ausweis		Art. 43; Art. 44
Diplommittelschule			Fachmittelschule	
Dritter Lernort	Überbetriebliche Kurse			Art. 24 Abs. 3 Bst. a
Duales System	Bildungssystem, in dem Bildung in betrieblicher Praxis und schulische Bildung in unterschiedlichen Anteilen und Organisationsformen abwechseln.			
Durchlässigkeit	Erleichterter Wechsel zwischen verschiedenen Bildungsgängen unter Anrechnung anderweitig erbrachter Lernleistungen und erworbener Kompetenzen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.			Art. 3 Bst. d; Art. 9
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren			
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis			
Eidgenössische Berufsbildungskommission	Durch den Bundesrat bestellte Kommission, die die Bundesbehörden in allgemeinen Fragen der Berufsbildung, in Fragen der Entwicklung und der Koordination und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik berät. Sie beurteilt Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und Gesuche um Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse.			Art. 69; Art. 70



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Eidgenössische Berufsprüfung	Berufsspezifisches Bildungsangebot der Tertiärstufe für die Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvolleren Berufstätigkeit. Sie weist geringere Anforderungen als eine eidgenössische höhere Fachprüfung auf. Abschluss: eidgenössischer Fachausweis.			Art. 27; Art. 28; Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1; Art. 52 Abs. 3 Bst. c; Art. 53 Abs. 2 Bst. a; Art. 56; Art. 59 Abs. 1 Bst. b
Eidgenössische höhere Fachprüfung	Prüfung, die einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraussetzt und zum Erwerb eines Diploms führt. Gegenüber der eidgenössischen Berufsprüfung weist sie höhere Anforderungen auf.			Art. 27, Art. 28, Art. Art. 42; Art. 43, Art. 52 Abs. 3 Bst. c; Art. 59 Abs. 1 Bst. b
Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche	Sie hat Beratungs- und Antragsfunktion gegenüber dem BBT zur Koordination und Anerkennung in- und ausländischer Ausweise sowie zur Bezeichnung und Kontrolle von Institutionen, die anerkannte Diplome abgeben. Die Kommission wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bestellt.			
Eidgenössisches Berufsattest	Von einer kantonalen Behörde ausgestellter Ausweis über den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Grundbildung, die mit einer Prüfung oder einem gleichwertigen Qualifikationsverfahren abgeschlossen wurde.			Art. 17 Abs. 2; Art. 37; Art. 41



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	Von der kantonalen Behörde ausgestelltes Zeugnis für das Bestehen der Lehrabschlussprüfung oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens in einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung.			Art. 17 Abs. 3 und 4; Art. 25 Abs. 2; Art. 26 Abs. 2; Art. 38; Art. 39 Abs 1; Art. 41 Abs. 1
Einführungskurs			Überbetrieblicher Kurs	
Fachhochschule	Die sieben Fachhochschulen in der Schweiz bieten praxisbezogene Diplomstudiengänge, Weiterbildungen auf Hochschulstufe, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen an. Prüfungsfreien Zugang haben Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität und eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses nach einem einjährigen Berufspraktikum auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung.			Art. 25 Abs. 1; Art. 39 Abs. 2;
Fachkunde			Berufskundliche schulische Bildung	
Fachmittelschule	Kantonale Vollzeitschule der Sekundarstufe II. Sie vermittelt vertiefte Allgemeinbildung und bietet berufsfeldbezogene Fächer an.			
Fähigkeitszeugnis	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis			
FH	Fachhochschule			
Fortbildung			Berufsorientierte Weiterbildung	



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren			
Gewerbeschule			Berufsfachschule	
GSK	Abkürzung für „Gesundheit- Soziales- Kunst“	Transition		
HFP	Höhere Fachprüfung			
Höhere Berufsbildung	Berufliche Tertiärstufe mit den formalisierten Bildungsangeboten eidgenössische Berufsprüfung, eidgenössische höhere Fachprüfung und höheren Fachschulen. Die höhere Berufsbildung ist bisher oft als Weiterbildung bezeichnet worden.			Art. 2 Abs. 1 Bst. b; Art. 21 Abs. 4; Art. 26 – 29; Art. 36; Art. 42 – 44; Art. 46 Abs. 1; Art. 53 Abs. 1;
Höhere Fachprüfung			Eidgenössische höhere Fachprüfung	
Höhere Fachschule	Sammelbegriff für berufliche Bildungsinstitutionen der Tertiärstufe ausserhalb der Hochschulen.			Art. 27; Art. 29; Art. 44; Art. 52 Abs. 3 Bst. c; Art. 53 Abs. 2 Bst. a; Art. 56, Art. 59 Abs. 1 Bst. b
Instrument zur Förderung der betrieblichen Bildung	Sammelbegriff für Qualitätsentwicklung, Bildungsplan, Modelllehrgang, Arbeitsbuch, Lernjournal, Bildungsbericht usw..			
Lehrabschlussprüfung (LAP)			Qualifikationsverfahren	
Lehrbetrieb	Betrieblicher Lehrvertragspartner des Lernenden und Ort, an dem die berufliche Praxis vermittelt wird.	Lehrbetriebsverbund		Art. 16 Abs. 2 Bst. a; Art. 22 Abs. 3 und 5; Art. 23 Abs. 4;



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Lehrbetriebsverbund	Zusammenschluss von mehreren Betrieben, um den Lernenden eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten. Die Beteiligten regeln vertraglich die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten. Sie bezeichnen als Vertretung nach aussen einen Leitbetrieb oder eine Leitorganisation.			Art. 16. Abs. 2 Bst. a
Lehrling			Lernende Person, Lernende	
Lehrmeister			Berufsbildungsverantwortliche	
Lehrperson, Lehrkraft			Berufsbildungsverantwortliche	
Lehrtochter			Lernende Person, Lernende	
Lehrwerkstätte	Als Berufslehre konzipiertes Bildungsangebot, bei dem die Bildung in beruflicher Praxis, die allgemeine und berufskundliche schulische Bildung sowie die überbetrieblichen Kurse an einem Lernort vermittelt werden.			Art. 16 Abs. 2 Bst. a; Art. 23 Abs. 3
Lernende Person, Lernende	Person, die aus der Schulpflicht entlassen ist und einen in einer Bildungsverordnung geregelten Beruf erlernt.			Art. 6 Abs. 2 Bst. b; Art. 10; Art. 14 Abs. 1; Art. 15 Abs. 2; Art. 16 Abs. 4; Art. 17 Abs. 2; Art. 20 Abs. 1; Art. 21 Abs. 2 Bst. a; Art. 22 Abs. 4; Art. 23 Abs. 3; Art. 24 Abs. 4; Art. 53 Abs. 2 Bst. a; Art. 60 Abs.4 Bst. a



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Lernjournal			Instrument zur Förderung der betrieblichen und schuli- schen Bildung	
Lernort	Lernorte der beruflichen Grundbildung sind: 1) Lehrbetrieb, Lehrbetriebsverbund, Lehrwerkstätte, Handelmittelschule oder eine andere zu diesem Zweck anerkannte Institution für die Bildung in beruflicher Praxis. 2) Berufsfachschule für die allgemeine und die berufskundliche schulische Bildung 3) überbetrieblicher Kurs oder anderer dritter Lernort für Ergänzungen der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.			Art. 16 Abs. 2 und 4; Art. 19 Abs. 2 Bst. d;
Lernstunde	Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen Aufwand für selbst- ständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltun- gen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfah- ren sowie die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis. Sie ist Grundlage für die Berechnung von Lern- leistungen in internationalen Systemen.			
OdA	Organisation der Arbeitswelt			



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Organisation der Arbeitswelt	In der Berufsbildung tätige Organisation (Verband, Branchenorganisation, Gewerkschaft usw.) soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsverantwortung wahrnimmt. Sie arbeitet mit Bund und Kantonen zusammen.			Art. 1 ; Art. 4 Abs. 3; Art. 19 Abs. 1; Art. 21 Abs. 5; Art. 23 Abs. 2 und Abs. 4; Art. 28 Abs. 2; Art. 40 Abs. 2; Art. 56; Art. 60 Abs. 1; Art. 67; Art. 69 Abs. 2
Pauschalbeitrag	Beitrag, den der Bund den Kantonen für die im Berufsbildungsgesetz festgelegten Aufgaben leistet.			Art. 52 Abs. 2; Art. 53 ; Art. 59 Abs. 1 Bst. a; Art. 73 Abs. 3
Praktikum	Ergänzende Bildung in beruflicher Praxis in Betrieben oder sonstigen Institutionen der Arbeitswelt während einer vollzeitlichen schulischen Bildung in der beruflichen Grundbildung oder einer höheren Fachschule.			Art. 29 Abs. 2
Prüfung	Qualifikationsverfahren			Art. 17 Abs. 2; Art. 24 Abs. 3 Bst. c; Art. 33, Art. 37 Abs. 1; Art. 41; Art. 42; Art. 44 Abs. 1; Art. 53 Abs. 2 Bst. b; Art. 60 Abs. 1; Art. 63
Prüfungsexpertin, -experte	Zur Abnahme der Lehrabschlussprüfung eingesetzte und dafür ausgebildete Person. Die Prüfungsexpertinnen und -experten rekrutieren sich aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Berufslehrerschaft.	Berufsbildungsverantwortliche		Art. 47
Qualifikationen	Sammelbegriff für Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.			Art. 15; Art. 50;



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Qualifikationsverfahren	Verfahren („Prüfung“) zur Feststellung von Kompetenzen, die in einer Bildungsverordnung oder einem anderen Erlass festgelegt sind.	Lehrabschlussprüfung Teilprüfung		Art. 17 Abs. 5; Art. 19 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3; Art. 24 Abs. 3 Bst. c; Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 3; Art. 33 – 35; Art. 37 Abs. 1; Art. 38 Abs. 1; Art. 39 Abs. 1; Art. 40; Art. 44; Art. 53 Abs. 2 Bst. b; Art. 55 Abs. 1 Bst. i; Art. 63 Abs. 1 Bst. a und b; Art. 71; Art. 2 Abs. 1 Bst. d;
Qualitätsentwicklung	Systematische Massnahmen zur dauernden Verbesserung der Qualität aufgrund von gesammelten und aufgearbeiteten Informationen.			Art. 8; Art. 52 Abs. 3 Bst. a; Art. 54; Art. 57 Abs. 1 Bst. c;
Rahmenlehrplan		Allgemeine schulische Bildung		
Reglement			Bildungsverordnung	
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz			
Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz	Sie ist Koordinations- und Unterstützungsorgan der Kantone im Bereich der Berufsbildung. Teilkonferenzen sind die Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK) und die Conférence des offices cantonaux de formation professionnelle de Suisse romande et du Tessin (CRFP).			
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Koordinationsorgan der Kantone in Fragen der Erziehung, Kultur und des Sports.			



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	Koordinationsorgan der Kantone in Fragen des Gesundheitswesens.			
Schweizerisches Rotes Kreuz	In der Berufsbildung im Auftrag des BBT, der EDK und der GDK tätig. Regelt, überwacht und fördert verschiedene nichtärztliche Berufsbildungen im Gesundheitswesen.			
SDK-CSD	Schweizerische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen			
Sekundarstufe II	Bildungsstufe, die zwischen der obligatorischen Schulzeit und der Tertiärstufe (a) berufs- und (b) allgemein bildende Bildungszweige umfasst: a) Berufsbildung: Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, berufliche Grundbildung, Berufsmaturitätsschule; b) Maturitätsschulen, Fachmittelschulen.			



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
SIBP	Abkürzung für „Schweizerisches Institut für Berufspädagogik“. Es organisiert Grund- und Weiterbildungen für Lehrkräfte an Berufsschulen, für Auszubildende in Werkstätten, Ateliers und Labors sowie für Prüfungsexpertinnen und -experten; betreibt berufspädagogische Forschung und Entwicklung mit einer entsprechenden Dokumentationsstelle; bietet Dienstleistungen im Bereich der Berufspädagogik an für Branchen, Verbände, Bildungsämter und für weitere in der Berufsbildung tätige Personen; führt Regionalinstitute in Zollikofen, Lausanne und Lugano.			Art. 48
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz			
Technikerschule TS			Höhere Fachschule	
Teilprüfung	Teil einer Gesamtprüfung bzw. Qualifikationsverfahrens, bei der in sich abgeschlossene Ausbildungsgebiete vor Ende der Bildung bewertet werden. Die erbrachten Leistungen zählen für die Gesamtbewertung.	Qualifikationsverfahren		Art. 33
Tertiärstufe	Schliesst an die Sekundarstufe II an. Sie umfasst die höhere Berufsbildung (Nicht-hochschulbereich) sowie die Hochschulen.	Höhere Berufsbildung		Art. 26 Abs. I



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Titel	Die Titel der Berufsbildung sind geschützt. Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Titel zu führen.			Art. 2 Abs. 1 Bst. d; Art. 19 Abs. 2 Bst. e; Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 3; Art. 36 Art 63 ; Art. 73 Abs. 2;
Transition	Projekt zur Integration der Gesundheits-, Sozial- und Kunstberufe in die Bundeskompetenz. BBT, EDK und GDK haben sich auf eine gemeinsame Projektorganisation sowie auf Leitlinien geeinigt.	www.transition.ch		
Triales System	Durch dritte Lernorte (überbetriebliche Kurse) ergänztes duales System.	Dritter Lernort Duales System Überbetriebliche Kurse		
Überbetriebliche Kurse	Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung. Die überbetrieblichen Kurse sind im Anhang der jeweiligen Bildungsverordnung geregelt. Die Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für ein genügendes Angebot.			Art. 16 Abs. 2 Bst. c.;und Abs. 5; Art. 21 Abs. 5; Art. 23; Art. 24 Abs. 3 Bst. a; Art. 53 Abs. 2 Bst. a;
Weiterbildung			berufsorientierte Weiterbildung	



Berufsbildungsreform – Glossar

Begriff (BBG 78 und BBG 02)	Erläuterung¹ (Begriffe gemäss BBG 02)	Verwandte Begriffe (Begriffe gemäss BBG 02)	Bezeichnung BBG 02	Referenz BBG 02²
Zweijährige Grundbildung mit Attest	Zweijährige Grundbildung, die auf einer eigenständigen Bildungsverordnung beruht und mit einer Prüfung abschliesst. Die zweijährige Grundbildung mit Attest ist so ausgestaltet, dass sie den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung trägt.	Eidgenössisches Berufsattest		Art. 17 Abs. 2; Art. 18 Abs. 2; Art. 37 Abs. 1; Art. 53 Abs. 2 Bst. a;